

Dresdner Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsvorkehr.

Mitredacteur: Theodor Probst.

Abo. vierteljährlich 20 Rgr. bei
unentgeldl. Lieferung in's Haus.
Durch die kgl. Post vierteljährlich
22 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Ersch. tägl. Morg. 7 u. Inserate,
b. Spaltzelle 5. Ab. werden b. Ab. 7.
(Sonn. bis 2. U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
und Waisenhausstraße 6.

Nr. 34.

Sonntag, den 3. Februar

1861.

Dresden, den 3. Februar.

— Se. Maj. der König hat den Königlich Preussischen General der Infanterie v. Bussow in einer besondern Audienz zu empfangen und darin die von demselben in außerdentlicher Sendung überbrachte Notification von dem Ableben Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm IV. und der Thronbesteigung des Königs Wilhelm I. von Preußen entgegen genommen — Auch hat Se. Maj. demnächst den Königlich Preussischen außordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an Alerhöchst Ihrem Hause, Herrn v. Savigny, Behufl Entgegnahme dessen neuen Beglaubigungsschreibens, in einer Particular-Audienz empfangen.

— Se. Maj. der König hat dem Geheimen Regierungsrath D. Junker unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit dessen Dienstleistung und bewährter Pflichttreue die durch Gesundheitsverhältnisse bedingte definitive Versetzung in den Ruhestand vom Monat Februar d. J. an bewilligt.

— **Offentliche Gerichtsverhandlungen:** Die vorherigen Einsprüche waren im Allgemeinen nicht eben unerheblicher Natur, einige davon in sehr frivoler Weise erhoben. Zu letzterer Kategorie gehörte vorzugsweise der des Handarbeiters F. A. Häfche, der von dem Gerichtsamt zu Tharand wegen zweier, am 5. Oct. und 26. Nov. v. J. begangener, höchst unbedeutender Effectendiebstähle auf Grund des Art. 300 zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt worden war. Dieses unverbesserliche Subject ist bereits 42 Mal criminell bestraft worden, darunter dreimal mit Buchthaus und dreimal mit Arbeitshaus. Obgleich er nun, wie jeder in gleichem Falle, von der Behörde auf das Deutlichste belehrt worden war, daß es für ihn, und wenn er nur einen Dreier Werths stiehlt, niemals eine andere Strafe geben könne, als mindestens ein Jahr Arbeitshaus, so heißt es doch bei derartigen Leuten stereotyp: „es wird appelliert!“ Natürlich, weil ihnen die Kosten keine Schmerzen verursachen, denn es ist ihnen nichts zu nehmen. Der Schlussvortrag des Herrn Staatsanwalt Held konnte sich daher sehr wohl blos auf die sieben Worte beschränken: „Ich trage auf Bestätigung des Bescheids an“, welche selbstverständlich auch erfolgte. — Aus dem zweiten Einspruch erfuhr man, daß der Handarbeiter Carl Gottlieb Rodig allhier einen sauberen Streich ausgeführt hatte. Bei dem hiesigen Händler Böttig waren von einer Käuferin 3 Mezen Bläumen um den Preis von 1 Thlr. 22 Rgr. acquirirt worden. Rodig wird zur Bewirkung des Transports in die Wohnung der Käuferin aufgefordert, bringt auch die in einen Korb, den der Verkäufer dargestellten hatte, geschützten Bläumen an Ort und Stelle und erhält dort den Betrag von 1 Thlr. 22 Rgr. zur Abgabe an selbigen ausgehändiggt. Über er erklärte Geld und

Korb für gute Preise und lehnte nicht wieder zu dem Verkäufer zurück. Nur später erst gelang es demselben, ihm nach mancherlei fruchtlosen Mahnungen einen Thaler herauszupressen. Da aber der Rest ausblieb und der Korb heutigen Tages noch nicht wieder in den Händen des Eigenthümers ist, so wurde gegen Rodig mit der Untersuchung verfahren, in Folge welcher er zu 16 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde. Das war dem Manne aber zu viel und er erhob Einspruch, indem er vorgab, zur fraglichen Zeit betrunken gewesen zu sein. Sehr schlagend bemerkte in Bezug hierauf Herr Staatsanwalt Held, daß er zu dieser Betrunkenheit, von der Böttig durchaus nichts wahrgenommen hatte, wohl erst durch Verwendung des widerrechtlich zurückbehaltenen Geldes gelangt sein möge. Auch dieses Urtheil wurde bestätigt. — Größeres Interesse erregte der dritte Fall, der den Eisengießereibesitzer Herrn C. A. Schiffner allhier betrifft. Wohl hätte derselbe klüger gehan, die ihm wegen Widergesetzlichkeit, staatsgefährlicher Schwämung und Beleidigung auferlegte zwöchentliche Gefängnißstrafe ruhig hinzunehmen, als sich durch den dagegen erhobenen Einspruch noch vor der Offenlichkeit zu prostituieren. Im vorigen Herbst war eines Tages der zur Execution commandirte Jäger Männchen wegen Betreibung rückständiger Steuern in seiner Bebauung erschienen. Der Mann giebt den Zweck seines Kommandos an und verlangt, wie gewöhnlich, falls er sich nicht als Execution einlegen solle, die geordnete Gebühr von 6 Rgr. Da aber kam er schön an. Es fielen höchst unüberlegte Neuerungen, wie von „Spitzbuben, die den Leuten das Geld abnähmen“, Herr S. hieß den Soldaten „hinausgehen, sonst werde er ihn hinausschmeißen, es wäre ihm Alles egal“, und als dieser hierauf erklärte, unter solchen Umständen da bleiben zu müssen, meinte er: „in der Stube können Sie nichtbleiben, da müssen Sie auf die Treppe!“ ferner: „das Gouvernement habe ihm einen D... zu befehlen“. Der Scandal wurde endlich so groß, daß der klügere Soldat sich schließlich unverrichteter Sache entfernte und Anzeige bei der ihm vorgesetzten Behörde erstattete, in Folge deren die Untersuchung eingeleitet und die oben erwähnte Strafe verhängt wurde. Der hierauf erfolgte Einspruch basirte sich vorzugsweise auf die ganz beweislos hingestellte Behauptung, daß das Executionspersonal bei Ausübung seiner Obliegenheiten sich in der Regel auf höchst unpassende Weise benähme, welche Behauptung Herr Staatsanwalt Held mit Recht als eine leere Präsumtion bezeichnete, die keinerlei tatsächliche Begründung habe; wo ja dergleichen Extravaganten vorkämen, würden sie unter allen Umständen von der betr. Behörde auf das Strengste geahndet. Nebenaupt nahmen, fügte derselbe hinzu, die Fälle der Renitenz und Blasphemie gegen